

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Ansuchen um Ermächtigung als Ausbildungsstätte gemäß § 13 Grundqualifikation und Weiterbildungsverordnung- Berufskraftfahrer GWB

natürliche Person:

Familienname	<input type="text"/>	Familienname zur Zeit der Geburt	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>	Staatsbürger	<input type="text"/>
Geburtsdatum, Geburtsort	<input type="text"/>	Sozialversicherungsnummer	<input type="text"/>
Straße, HNr.	<input type="text"/>	PLZ, Gemeinde	<input type="text"/>
Erreichbarkeit	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
FirmenbuchNr.	<input type="text"/>		

juristische Person / Personengesellschaft:

Name , Rechtsform	<input type="text"/>		
Sitz (Geschäftsanschrift)	<input type="text"/>		
Erreichbarkeit	<input type="text"/>	FirmenbuchNr.	<input type="text"/>



Amt der Tiroler Landesregierung
SG Gewerberecht

Angaben zu den Ausbildungsstätten:

Standort

Standort

Standort

Standort

Standort

Standort

Beilagen:

- Ausbildungsprogramm (incl. Darstellung der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden)
- Qualifikation und Tätigkeitsbereiche der Ausbilder
- Angaben zu den Unterrichtsorten und Schulungsräumlichkeiten
- Angaben zum Lehrmaterial
- Ausbildungsfahrzeuge
- voraussichtliche Kursgröße
- Qualitätssicherungssystem
- Jahresübersicht Kurstermine

Anmerkung:

Als Ausbilder dürfen eingesetzt werden:

- Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung;
- Fahrshullehrer für die Klasse C oder D gemäß § 116 KFG 1967;
- Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 117 KFG 1967 oder
- Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß der Anlage 1 GWB vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können.

Ort

Datum

Unterschrift,
firmenmäßige
Fertigung